



### ZDK-Kommentierung

zur Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 100 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 23.05.2018 - Richtlinie zur Kalibrierung von Abgasmessgeräten, die für die Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO eingesetzt werden (AU-Geräte Kalibrierrichtlinie)

---

Mit der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 100 vom 23.05.2018 wird - ergänzend zu der Nummer 1.2.9 der AU-Richtlinie (Anforderungen an die Messgenauigkeit der verwendeten Abgasmessgeräte - siehe Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 99 vom 23.05.2018) - die grundsätzliche Verpflichtung zur Kalibrierung von Mess- und Prüfgeräten, die für die periodisch technische Fahrzeugüberwachung nach §§ 29/41a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) eingesetzt werden, bekannt gegeben. Diese grundsätzliche Verpflichtung ergibt sich aus den Anforderungen der national umzusetzenden EU-Richtlinie 2014/45/EU (technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger) und der Verkehrsblatt-Verlautbarung Nr. 115 vom 28.06.2016, wonach das bisherige System zur Eichung/Stückprüfung der Mess- und Prüfgeräte sukzessive in eine normengerechte Kalibrierung überführt werden. Mit der neuen AU-Geräte Kalibrierrichtlinie werden die Kalibrieranforderungen an die bei der Abgasuntersuchung (AU) eingesetzten Abgasmessgeräte festgeschrieben. Die in der AU-Geräte Kalibrierrichtlinie festgeschriebenen Anforderungen sind von den nach der internationalen Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2005 (kurz ISO 17025) akkreditierten Kalibrierlaboren für die Anwendung und die Durchführung von Kalibrierungen der Abgasmessgeräte ab dem 01.01.2019 anzuwenden.

Die Kalibrierung teilt sich auf in eine erstmalige beziehungsweise regelmäßige Kalibrierung. Danach müssen Abgasmessgeräte, die erstmalig in Betrieb genommen werden, vor der ersten Anwendung für die Abgasuntersuchung (AU) nach den Vorgaben der AU-Geräte Kalibrierrichtlinie kalibriert werden. Die Frist für die regelmäßige Kalibrierung beginnt mit dem Datum der letzten Kalibrierung und beträgt 12 Monate. Die mit einem positiven Ergebnis abgeschlossene Kalibrierung wird anhand eines sogenannten "Kalibrierscheines" nach den Anforderungen der ISO 17025 vom akkreditierten Kalibrierlabor dokumentiert. Kann eine Kalibrierung eines Abgasmessgerätes nicht mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, darf dieses Messgerät für die Abgasuntersuchung nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIIa StVZO nicht weiter verwendet werden.

Da spätestens im Jahr 2019 alle Abgasmessgeräte (Viergas- beziehungsweise Trübungsmessgeräte) von einem akkreditierten Kalibrierlabor kalibriert sein müssen, sollten sich die anerkannten AU-Betriebe frühzeitig an ein akkreditiertes Kalibrierlabor wenden, damit eine Kalibrierung der Abgasmessgeräte fristgerecht im Jahr 2019 durchgeführt werden kann.

Bonn, den 10.07.2018  
ZDK-Abteilung Technik, Sicherheit, Umwelt  
gez. Neofitos Arathymos / Hans-Walter Kaumanns